# Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Hammerstedt (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBI. S. 531), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBI. S. 329), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. August 2009 (GVBI. S. 646), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBI. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBI. S. 80) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBI. I S. 854), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz vom 19. Juni 1997 (BGBI. I S. 1452), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hammerstedt in seiner Sitzung am 02.05.2013 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Hammerstedt (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

### § 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Hammerstedt vom 09.04.2014 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

#### § 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### § 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

Gebührensatzung zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Hammerstedt

- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

### § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis.
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

#### § 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

#### § 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

### § 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Hammerstedt (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24.09.2001 außer Kraft.

Hammerstedt, den 09.04.2014 Gemeinde Hammerstedt

H. Hartwig Bürgermeister

- Siegel -

## Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Hammerstedt

#### Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:	p/T = pro Tag p/W = pro Woche p/m <sup>2</sup> = pro Quadratmeter	p/M = pro Monat p/J = pro Jahr	
Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	he nu	eitraum für die Er- ebung der Sonder- itzungsgebühr in uro
I. Gebührengruppe	1		
Kreuzungen			
1.01	Ober- und unterirdische Leitunge nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Mast Schienen- und Seilbahnen, bähangleich	g	5, bis 260, p/J
1.02	höhengleich - unbefristet		25, bis 515,
1.03	- befristet		p/J 10, bis 105, p/M
	höhenfrei		Į-·
1.04	- unbefristet		5, bis 105,
1.05	- befristet		p/J 5, bis 55, p/M
	Förderbänder u. a. einschl. Master	n,	•
	Schächten u. dgl.		
1.06	- unbefristet		5, bis 105,
1.07	- befristet		p/J 5, bis 55, p/M
	Längsverlegungen		
1.09	Ober- und unterirdische Leitunge	•	
	<b>nicht der öffentlichen Versorgung</b> <b>dienen</b> , einschl. erforderlicher Mast angef. 100 m	_	5, bis 55,p/J
1.10	Gleise		5, bis 55,p/J
	je angef. 100 m		0, bis 00, p/0
	Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten	, u. a.	
	Schilder und Pfosten, Hinweisscl	hilder	
	(außer Werbeschildern) bis 0,4 m <sup>2</sup>		
1.11	- unbefristet		2,50 bis 10,
1.12	- befristet		p/J 2,50 bis 5,p/W

	über 0,4 m² und Werbeschilder	
1.13	(unter und über 0,4 m²) - unbefristet	25, bis 55,
1.14	- befristet	p/J 5, bis 55, p/W
	<b>Masten</b> außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09	D/ <b>V V</b>
1.15	- unbefristet	5, bis 55,p/J
1.16	- befristet	2,50 bis 10, p/M
	Gerüste	•
1.17	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2	einmalig 25,
1.18	Monaten für jeden weiteren Monat	15,
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 2	•
	Monaten	einmalig 55,
1.20	für jeden weiteren Monat	20,
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender	
	Basiswert sind 30 m <sup>2</sup> )	
1.21	- im gesamten Stadtgebiet p/m²	20,p/M
	umzäunte Fläche bis zu 30 m²	•
1.22	über 30 m² bis zu 50 m²	45,p/M
1.23	- über 50 m² bis zu 100 m²	85,p/M
1.24 1.25	<ul> <li>für jede weiteren angefallenen 100 m²</li> <li>bei gleichzeitiger Benutzung der</li> </ul>	55,p/M doppelte
1.20	Bauzäune zu Werbezwecken	Gebühr
		der Ziff. 1.21- 1.24
	Vorübergehende, befristete	
	Aufstellung von Werkzeug- oder	
	Bauhütten, Wohnwagen,	
1.26	Toilettenhütten oder -wagen - bis zu 2 Monaten	einmalig 2,50
1.20	Dio Za Z Monaton	bis 25,
1.27	für jeden weiteren angefangenen Monat	2,50 bis 15, p/M
	Vorübergehende, befristete	
	Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen,	
	einschließlich Hilfseinrichtungen,	
	soweit nicht unter den Gemeingebrauch	
	fallend, p/m² benutzter Fläche	

Gebührensatzung zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Hammerstedt  $\ensuremath{\mathbf{5}}$ 

1.28 1.29 1.30 1.31 1.32	<ul> <li>bis zu 30 m²</li> <li>über 30 m² bis zu 50 m²</li> <li>über 50 m² bis zu 100 m²</li> <li>für jede weiteren angefangene 100 m²</li> <li>Lagerung von Material</li> </ul>	10, p/W 25, p/W 35, p/W 55, p/W wie Ziff. 1.28 bis 1.31
1.33 1.34 1.35 1.36 1.37	Überfahren von Gehwegen p/m² in Anspruch genommene Flächen  - bis zu 10 m²  - über 10 m² bis zu 20 m²  - über 20 m² bis zu 50 m²  - über 50 m² bis zu 100 m²  - über 100 m²  Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro Ifd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1	10, p/W 20, p/W 55, p/W 105, p/W 255, p/W
1.38	m) - bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,p/T, mindestens jedoch 2,50 p/T
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 p/T, mindestens jedoch 5, p/T
II. Gebührengruppe		•
Bauliche Anlag 2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb,	55,- bis 2550,-
2.01	Kioske	p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m² überragte Fläche Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m² genutzte Fläche	5, bis 25, p/M
2.03	- auf Dauer	25, bis 255,
2.04	- vorübergehend	p/J 2,50 p/W mindestens jedoch 5, p/W
2.05	Verladestellen, Großwagen p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben,	5, bis 55, p/J

2.06	bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann: - Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	Zu Ziff. 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes
	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2,05 fallen, innerhalb einer Höhe von3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehweg- breite um mehr als5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernut- zungserlaubnis Kapitalisie- rungsmöglichkeit; bei
2.08	<ul> <li>Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen</li> </ul>	99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung, Mindestgebühr 25, p/J
2.09	- Arkaden und Unterbauungen Anm. zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	
III. Gebührengr	•	
Gewerbliche Ve		
3.01	Ausstellungswagen	55, bis 105, p/W
3.02	Verkaufsstände p/m² genutzter Fläche	5, p/W mind. 10, p/W
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m² genutzter Fläche	
3.03	- in den Monaten Mai bis September	1,50 p/M
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	1,00 p/M
3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände	1,50 p/W
	vor Geschäften p/m² genutzter Fläche	mind. 2,50 p/W
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen	5,p/W/m <sup>2</sup>
	(unbeschadet Gebührenziff. 3.07 - 3.08)	mind. 25,p/W
	Übermäßige Straßenbenutzung i.	
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten,	105, bis 255,
	wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	p/T
3.08	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für	25, p/T

3.09	wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für	je Plakatständer 1,25 p/angf. Woche
3.10	Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; Informationsstände	Woolid
	je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veran- staltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	2,50 p/T
3.11	Fahnenmasten, Transparente u. a.	5, bis 15,- p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25, bis 130,- p/J
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,50 p/W/m², mind. 10, p/W

Hammerstedt, den 09.04.2014 Gemeinde Hammerstedt

H. Hartwig Bürgermeister

- Siegel -